

Anhang 1

Definition „Fertigung in der Schweiz“ gemäss Ziffer 10 Absatz 2 des Tarifvertrages vom 3.5.2017

zwischen

dem Verband zahntechnischer Laboratorien der Schweiz,

(nachfolgend „VZLS“ genannt) und

der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO

(nachfolgend „SSO“ genannt)

(zusammen nachfolgend „Verbände“ genannt) und

den Versicherern gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung,

vertreten durch die

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),

der Militärversicherung (MV),

vertreten durch die

**Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva),
Abteilung Militärversicherung,**

der Invalidenversicherung (IV),

vertreten durch das

das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

(zusammen nachfolgend Versicherer genannt)

¹ Als "in der Schweiz gefertigt" im Sinne des Tarifvertrages Zahntechnik vom 03.05.2017 gelten Sonderanfertigungen gemäss Artikel 1a der MepV, die kumulativ die folgenden zwei Anforderungen erfüllen:

- a) die wesentlichen individuellen Eigenschaften¹ werden dem Endprodukt² durch ein zahntechnisches Labor³ in der Schweiz verliehen⁴. Vorarbeiten⁵, sowie sogenannte "Veredelungen" oder "Endkorrekturen"⁶ begründen keine wesentlichen, individuellen Eigenschaften des Endproduktes im Sinne dieser Bestimmung.
- b) 70% der gesamten⁷ Herstellungskosten fallen in der Schweiz an.

² Bei der Berechnung der Herstellungskosten nach Abs. 1 Bst. b werden die Kosten für Planung, Vorbereitung, Fabrikation und Zusammensetzung berücksichtigt.

³ Für die Berechnung der Herstellungskosten aller in der Schweiz durchgeführten Produktionsschritte finden die entsprechenden Tarifpositionen und die Bestimmungen für die Berechnungen der Materialpreise⁸ Anwendung.

⁴ Für die Berechnung der Herstellungskosten von durch einen Betrieb im Ausland durchgeführten Produktionsschritten⁹ wird auf den im Einzelfall fakturierten Betrag¹⁰ abgestellt (Gestehungskosten).

⁵ Bei der Berechnung der Herstellungskosten werden nicht berücksichtigt:

- a) die Kosten für den Vertrieb, das Marketing und für den Kundenservice.
- b) die Verpackungs- und Transportkosten.

¹ Individuelle Formgebung für eine/-n bestimmten Patientin/-en.

² D.h. der im Mund eingesetzten Sonderanfertigung.

³ Anforderungen an apparative Ausstattung gemäss Minimalanforderungen Tarifkommission Zahntechnik (TK) müssen erfüllt sein.

⁴ Manuell oder digital. Bei Fertigung auf digitaler Basis müssen Scanning und Design vollständig in der Schweiz erfolgen.

⁵ Wie z.B. Modellerstellung, einartikulieren etc.

⁶ Wie z.B. Polierarbeiten, Farbanpassungen, Brandajustierungen etc.

⁷ Gesamte Herstellungskosten der entsprechenden Sonderanfertigung inkl. Vorarbeiten, "Veredelungen" oder "Endkorrekturen".

⁸ Es gilt die Deklarationspflicht gemäss den Bestimmungen der MepV.

⁹ Manuell oder auf digitaler Basis (insbesondere digitale Modellerstellung, sowie additive und subtraktive Verfahren).

¹⁰ Arbeit und Material.